

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs.4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 11.04.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 02.03.2016, beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung vom 02.03.2016 erhält folgende Neufassung:

§ 7 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

(1) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten

25 v. H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) ohne Gewinnmöglichkeit und

- in Spielhallen nach § 33 i Gewerbeordnung je Gerät	90,00 €
- in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten je Gerät	52,00 €
(3) Musikautomaten, je Gerät	20,00 €
(4) für Spieltische und sonstige Spieleinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 b) je zugelassenem Spielerplatz	25,00 €
(5) Betriebe nach § 2 Abs. 1 c) –pauschal-	520,00 €
(6) Betriebe nach § 2 Abs. 1 d) –pauschal-	160,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Müllheim, den 11.04.2018

i.V. Günter Danksin
Beigeordneter

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.